



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden

SPD-Fraktion – Burggraben 46 - 26506 Norden

Frau
Bürgermeisterin Schlag
Am Markt
26506 Norden

Stellv. Fraktionsvorsitzende:

Dorothea van Gerpen
Norddeicher Str. 105
26506 Norden

privat: 0 49 31 / 3311
E-Mail: dorothea.van.gerpen@ewetel.net

dienstlich: 0 49 41 / 16- 8050
E-Mail: Dorothea.vangerpen@
landkreis-aurich.de

Norden, 5. Januar 2012

Antrag auf Neuordnung des Delegationsrechtes des Rates und des Verwaltungsausschusses gem. § 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schlag,

hierneben übersende ich je einen Antrag für die Ratssitzung am 20.3.2012 sowie einen Antrag für die Sitzung des Verwaltungsausschuss am 14.2.2012.

Zur Vorberatung bitte ich, die Anträge dem neu gegründeten Fachausschuss – Personalausschuss- sowie nachfolgend dem VA und Rat zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

-van Gerpen-
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden

SPD-Fraktion – Burggraben 46 - 26506 Norden

Norden, 5. Januar 2012

Der Rat möge folgende Übertragung der Befugnisse an den Verwaltungsausschuss beschließen:

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten

-über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes **bis zur Entgeltgruppe 9.**

Die bisherigen Delegationsbeschlüsse werden entsprechend geändert.

Begründung:

Gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes,

beschließt die Vertretung (Rat) im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten;

§ 107 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz NKomVG

kann die Vertretung diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Von dem Recht der Übertragung der Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten möchte der Rat wie folgt Gebrauch machen:

-über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entscheidet **bis zur Entgeltgruppe 9 der Verwaltungsausschuss.**



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden

SPD-Fraktion – Burggraben 46 - 26506 Norden

Norden, 5. Januar 2012

Der Rat möge folgende Übertragung der Befugnisse an den Verwaltungsausschuss beschließen:

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten

-über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes **bis zur Entgeltgruppe 9.**

Die bisherigen Delegationsbeschlüsse werden entsprechend geändert.

Begründung:

Gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes,

beschließt die Vertretung (Rat) im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten;

§ 107 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz NKomVG

kann die Vertretung diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Von dem Recht der Übertragung der Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten möchte der Rat wie folgt Gebrauch machen:

-über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entscheidet **bis zur Entgeltgruppe 9 der Verwaltungsausschuss.**